AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Gewerberecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Beilagen

WST1-G-15930/005-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13625 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Kolar	12718	13. Jänner 2014

Betrifft

Bohner Andreas, gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr), Spillern,
- Genehmigung der Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge
- Benennung des Verkehrsleiters

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung
GEWERBERECHT
Gebühr iHv. € 836
Datum: 14. Jan. 2014 Unterschrift:

BESCHEID

Das Einzelunternehmen ZUGUMZUG LOGISTIK e.U., Andreas Bohner, Firmenbuchnummer: 313246g, ist im Gewerbestandort A-2104 Spillern, Industriestraße 14, in Besitz der Konzession für die „Gewerbsmäßige Beförderung mit Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit vier Kraftfahrzeugen (Erweiterung wirksam ab:28.10.2010).

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt Herrn Andreas Bohner (geboren am 14.05.1979 in Wien, österreichischer Staatsbürger) die **Genehmigung zur Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge** für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) im Standort 2104 Spillern, Industriestraße 14, von 4 (vier) **auf 8 (acht) Kraftfahrzeuge**.

Die **Benennung des Herrn Andreas Bohner**, (geboren am 14.05.1979, in Wien, österreichischer Staatsbürger), wohnhaft in Peuckerstraße 1/2/10, 1220 Wien, als Verkehrsleiter wird genehmigt.

Die Verwaltungsabgabe beträgt € 54,50.

Hinweis:
Gemäß Gebührengesetz 1957 sind für dieses Verfahren auch feste Gebühren entstanden.

Auf beiliegendem Zahlschein ist der zu entrichtende Gesamtbetrag ausgewiesen. Sie sind verpflichtet diesen Betrag innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen für die Sachentscheidung:
§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl.Nr. 593/1995, i.d.g.F.
§ 5a Abs. 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, i.d.g.F., in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung:
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.V.m. Tarifpost 133 lit. b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, i.d.g.F.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 47,30.

Ergeht an:

1. **Herrn Andreas Bohner, Industriestraße 14, 2104 Spillern**

---

2. Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
   zur Kenntnis
3. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
   mit der Einladung, über die Eintragung in das Gewerberegister mit Angabe der Zahl und des Datums nach Eintritt der Rechtskraft (worüber eine gesonderte Verständigung ergeht) zu berichten.
4. Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
   zur Kenntnis

Für den Landeshauptmann

Mag. S c h a r i n g e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Gewerberecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Beilagen

WST1-G-15930/005-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13625 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Keiblinger

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12725

Datum
31. März 2014

Betrifft

Bohner Andreas, gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr), Spillern,
- Genehmigung der Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge
- Benennung des Verkehrsleiters

Gleichschrift

Der Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 13.1.2014, ist am 15.1.2014 zugestellt worden und mangels Einbringung einer Berufung mit Ablauf des 12.2.2014 in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:

1. **Herrn Andreas Bohner, Industriestraße 14, 2104 Spillern**

---

2. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
3. Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
4. Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
   zur Kenntnis

Für den Landeshauptmann

Keiblinger

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur